

Friedhofsverband Berchtesgaden
Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Friedhofsverband Berchtesgaden folgende

S a t z u n g
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen (BES):

§ 1
Öffentliche Einrichtung

1. Der Friedhofsverband Berchtesgaden unterhält den Bergfriedhof mit Urnenhalle, Leichenhaus und Aussegnungshalle sowie den Alten Friedhof mit Aussegnungshalle als öffentliche Einrichtung.
2. Aufbahrungen, Bestattungen und Exhumierungen werden ausschließlich durch den Friedhofsverband Berchtesgaden durchgeführt.

§ 2
Benutzungsrecht

1. Personen, die bei ihrem Ableben einen Wohnsitz im Markt Berchtesgaden, den Gemeinden Bischofswiesen und Schönau a. Königssee (Verbandsgebiet) haben oder die ein Grabnutzungsrecht besitzen, haben ein Recht auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Im Verbandsgebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbene oder tot Aufgefundene sind, soweit eine anderweitige ordnungsgemäße Beisetzung nicht sichergestellt werden kann, im Bergfriedhof bzw. Alten Friedhof zu bestatten.

§ 3
Leichenhausbenutzung

Personen, die im Verbandsgebiet verstorben sind und Leichen, die in das Verbandsgebiet gebracht werden, sind bis zur Bestattung oder Überführung in das Leichenhaus zu verbringen, soweit sie nicht in anderen, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen dafür geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Leichen von Verstorbenen, die im Bergfriedhof oder Alten Friedhof ausgesegnet oder bestattet werden, müssen spätestens 24 Stunden vorher in das Leichenhaus verbracht sein.

§ 4
Anmeldung

1. Bestattungen und Überführungen sind unverzüglich beim Friedhofsverband anzumelden.
2. Bestattungen im Sinne dieser Satzung sind die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, die Feuerbestattung und die Beisetzung von Aschenurnen unter oder über der Erde.

§ 5 Aufbahrung

1. Die Toten werden in der Leichenhalle im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Angehörige und Besucher haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen.
2. Die Aufbahrung einer Leiche unterbleibt, wenn die Angehörigen dies wünschen oder wenn die Gesundheitsbehörde aus seuchenhygienischen Gründen eine umgehende Beisetzung der Leiche anordnet.
3. Gegenstände, die sich im Aufbahrungsraum befanden, sind vor der Aushändigung an die Angehörigen zu entseuchen.

§ 6 Trauerfeier, Bestattung

1. Vor der Bestattung findet in der Aussegnungshalle oder am offenen Grab eine Trauerfeier am geschlossenen Sarg statt. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Öffentlichkeit hiervon ausgeschlossen werden.
2. Den Zeitpunkt der Trauerfeier und Bestattung bestimmt der Friedhofsverband im Einvernehmen mit den zuständigen Pfarrämtern. Den Wünschen der Angehörigen ist, soweit als möglich, Rechnung zu tragen.
3. Das Niederlegen von Kränzen und das Halten von Nachrufen ist erst nach Beendigung des religiösen Teils zulässig.
4. Jede Bestattung, auch die ohne Teilnahme von Geistlichen, hat in einem würdigen Rahmen zu erfolgen.

§ 7 Ruhefristen

Die Ruhefristen betragen vom Tag der Bestattung an
bei Kindern über 10 Jahre und Erwachsenen 12 Jahre
bei Kindern unter 10 Jahren 8 Jahre
bei Grüften 30 Jahre

Bei Gräbern, in denen sich eine Kunststoffhülle befindet, verlängert sich die jeweilige Ruhefrist um 10 Jahre.

§ 8 Grabtiefen

1. Vor einer Bestattung muss jedes Grab in folgender Tiefe ausgehoben werden:
für Kinder über 12 Jahre und Erwachsene:..... 150 cm
für Kinder unter 12 Jahren..... 110 cm

für Kinder unter 7 Jahren.....	130 cm
für Kinder unter 2 Jahren.....	80 cm
für Urnen	65 cm

2. Soll eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist übereinander erneut belegt werden, muss die Grabstätte bei der ersten Bestattung in einer Tiefe von 180 cm ausgehoben werden.
3. Nach der Beerdigung werden die Grabstätten sofort wieder eingefüllt.

§ 9 Grabstätten

1. Grabstätten im Sinne der Satzung sind:
 - Familiengräber
 - Wahlgräber
 - Reihengräber
 - Sondergräber
 - Kindergräber
 - Urnengräber
 - Grüfte
 - Urnennischen
2. Bei Familienangehörigen ist eine Zusammenfassung bis zu zwei zusammenhängenden Grabstätten (Doppelgrab) zulässig.
3. In den Reihengräbern wird nur nach der Reihe bestattet.
4. Kinder und Urnen können außer in den dafür bestimmten Gräbern auch in allen anderen Grabstätten bestattet werden.
5. In den Urnengräbern und Urnennischen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
6. Wahlgräber sind Gräber, die frei ausgewählt werden können.
7. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsverbandes. An ihnen bestehen Rechte Dritter nur nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 10 Errichtung von Grabmälern

1. Grabmäler im Sinne dieser Satzung sind Grüfte, Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen, Bodenplatten und sonstige bauliche Anlagen. Sie dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Friedhofsverbandes errichtet, verändert oder entfernt werden. Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten mittels Formblatt unter Beigabe von zwei Zeichnungen (Maßstab 1 : 10) zu beantragen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
2. Grabmäler müssen sich in Form und Material in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen. Sie dürfen sich gegenseitig nicht beeinträchtigen.
3. In den Abteilungen mit Gestattungsvorschriften dürfen nur die im Friedhofsplan vorgesehenen Grabmäler einheitlichen Charakters und Materials und zwar entweder

Grabmäler aus Stein oder Holz oder Eisen bzw. liegende Grabmäler aus Stein in bestimmten Ausmaßen errichtet werden. Beim erstmaligen Erwerb des Grabnutzungsrechts hat der Erwerber das Auswahlrecht.

4. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Höhe und Breite dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Aufstellen und Unterhaltung eines Grabmales dem Friedhofsverband oder Dritten entstehen. Grabmäler, die wesentliche Zeichen des Verfalls aufweisen oder bei denen Umsturzgefahr besteht, müssen sofort entfernt werden.
5. Künstlerisch, geschichtlich oder aufgrund ihrer Eigenart wertvolle Grabmäler, die unter Denkmalschutz gestellt sind, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsverbandes.
- 5 a) Bei Neuerrichtung von Grabmälern im Alten Friedhof sind neben Abs. 6 folgende Gestaltungsrichtlinien zu beachten:
 - Findlinge bzw. findlingsähnliche Grabmale werden nur vereinzelt und in kleinen Ausmaßen zugelassen,
 - Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen,
 - Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall bestehen und nicht serienmäßig hergestellt sein,
 - hochrechteckige Denkmalformen (sog. Stelen) sind gegenüber breitrechteckigen vorzuziehen.
6. Bei Neuerrichtung von Grabmälern sind insbesondere nicht gestattet:
 - a. Grabeinfassungen jeder Art, z. B. aus Stein, Holz, Metall, Kies oder Sand usw.,
 - b. Grabmäler und Bodenplatten aus nichtheimischen Steinen oder Zement,
 - c. in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck,
 - d. Farbanstriche auf Steingrabmälern,
 - e. gusseiserne Kreuze, Porzellanfiguren u. ä.,
 - f. Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - g. Kombinationen zwischen liegenden und stehenden Grabmälern.
7. Bis zur Errichtung eines Grabmales sind nur die bei der Bestattung zu verwendenden Grabzeichen (Kreuz) mit Namen und Todestag zugelassen.
8. Die Urnennischen werden mit einer einheitlich gestalteten Platte verschlossen. Die Verschlussplatte wird vom Friedhofsverband beschafft.

§ 11 Gärtnerische Gestaltung

1. Alle Grabstätten müssen innerhalb einer angemessenen Frist nach der Bestattung in würdiger Weise gärtnerisch angelegt werden. Verwelkte Kränze, Blumen usw. sind von den Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und zu den hierfür bestimmten Plätzen bzw. Behältern zu verbringen.
2. Bäume und Sträucher dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Friedhofsverbandes gepflanzt werden. Wenn sie nach Umfang und Höhe benachbarte Grabstätten stören, müssen sie wieder entfernt werden. Zur Bepflanzung sind heimische Pflanzen, Blumen und Gewächse zu verwenden.

§ 12 Pflege und Instandhaltung der Grabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Grabplatz und Grabmal stets in einem sicheren und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu erhalten.
2. Entspricht der Zustand eines Grabplatzes oder Grabmales nicht den Vorschriften dieser Satzung, ist der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes aufzufordern.

§ 13 Exhumierungen und Umbettungen

1. Exhumierungen und Umbettungen auf Antrag des Grabbenutzungsberechtigten können nur vorgenommen werden, wenn sie die Gesundheitsbehörde als unbedenklich erklärt und die Bedingungen, unter denen sie zu erfolgen haben, angegeben hat.
2. Sie können nur in den Monaten Oktober mit März und nur außerhalb der Friedhofs-Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Teilnahme an Exhumierungen und Umbettungen ist nur den Bediensteten des Friedhofsverbandes Berchtesgaden gestattet.
3. Exhumierte Leichen und Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen und unverzüglich wieder zu bestatten.

§ 14 Grabnutzungsrechte

1. Das Nutzungsrecht an Grabstätten im Sinne dieser Satzung muss bei Bestattungen auf die Dauer der Ruhefrist, sonst jeweils auf zehn Jahre erworben werden.
2. Für den Alten Friedhof gelten folgende Sonderregelungen:
Für die Bestattungsmöglichkeiten gilt der Belegungsplan einschließlich erforderlicher Mindestmaße für Erdbestattungsgräber (Länge 240 cm, Breite 130 cm, Längenanrechnung für Weggräber 60 cm). Die Grabanlage ist bei diesen Mindestmaßen für Erdbestattungsgräber auf 150 cm Länge und 70 cm Breite zu beschränken. Für neu erworbene Urnengräber ist die Grabanlage auf 100 cm Länge und 60 cm Breite zu beschränken und in den engen Abteilungen B, D, E, F, G, H, I, K, L um 20 cm abweichend von der jeweils bestehenden Grabmalflucht nach vorn zu setzen (ausgenommen jeweils Reihe 8, gemäß Belegungsplan).

Freie Grabstätten können nur von Personen mit einem Wohnsitz im Friedhofsverbandsgebiet im festgelegten Grabauswahlverfahren erworben werden.
Bei der Gestaltung von Grabanlagen sind die Belange des Denkmalschutzes einzuhalten.

3. Nutzungsberechtigte sind nur der Erwerber der Grabstätte und seine Angehörigen. Als Angehörige gelten die Ehegatten und die Verwandten in gerader Linie. Bei Familiengrabstätten ist auch die Aufnahme von Geschwistern und deren Ehegatten möglich.

4. Über den Erwerb des Grabnutzungsrechts wird ein Grabbrief ausgestellt. Eine Übertragung des Nutzungsrechts ohne Umschreibung durch den Friedhofsverband ist nicht zulässig. Für die Erbfolge gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Der überlebende Ehegatte und die Abkömmlinge haben jedoch in jedem Fall den Vorrang. Das Nachfolgerecht ist dem Friedhofsverband zur Umschreibung nachzuweisen.
5. Das Nutzungsrecht erlischt mit dem Ablauf der vereinbarten Zeit.
6. Grabmäler, die ein halbes Jahr nach Beendigung des Grabnutzungsrechts vom Berechtigten nicht entfernt sind, gehen in das Eigentum des Friedhofsverbandes über.

§ 15 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind geöffnet:

In den Monaten Oktober mit Februar von 8.00 - 17.00 Uhr,
März und September von 8.00 - 18.00 Uhr,
April mit August von 8.00 - 19.00 Uhr.

Der Friedhofsverband kann in Einzelfällen andere Öffnungszeiten festsetzen oder bei zwingenden Gründen den Besuch der Friedhöfe vorübergehend ganz oder zum Teil sperren.

§ 16 Besuchsordnung

1. Die Besucher müssen sich der Würde des Friedhofes entsprechend benehmen.
2. Die Benutzer haben sich ferner in den Friedhöfen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3. Im Einzelnen ist insbesondere untersagt:
 - a) Friedhofsflächen als Kinderspielplätze zu benutzen,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) Tiere mitzuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbsmäßige und sonstige Dienste anzubieten,
 - e) Reklame irgendwelcher Art zu treiben,
 - f) die Friedhofsanlagen und -gebäude und die Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - g) Rasenflächen - soweit dies nicht zum Besuch der Gräber unumgänglich ist -, Grabhügel oder Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen innerhalb des Friedhofs zu hinterstellen,
 - i) Blumen aus Papier und Kunststoff sowie Perlkränze als Grabschmuck zu verwenden,
 - j) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; das gilt nicht für kleine Handwagen und Kinderwagen und § 17,
 - k) Aufenthalt innerhalb der Sperr- und außerhalb der Öffnungszeiten (§ 15).

4. Während der Bestattungszeiten haben nur Trauergäste Zutritt in die Leichenhalle und Aussegnungshalle. Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten nur in Begleitung Erwachsener erlaubt.

§ 17 Gewerbliche Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten sind während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag mit Freitag durchzuführen. Gewerbetreibende dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Wege mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Etwaige Beschädigungen sind ohne besondere Aufforderung sofort zu beseitigen.

§ 18 Anordnungen für den Einzelfall - Zwangsmittel

1. Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnung für den Einzelfall erlassen.
2. Für die Erzwingung der in der Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) der Vorschrift über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt,
- b) der in § 4 festgelegten Anmeldepflicht nicht genügt,
- c) entgegen § 10 Abs. 1 vor Genehmigung des Friedhofsverbandes Grabmäler errichtet, verändert oder entfernt,
- d) der Besuchsordnung (§ 16) zuwiderhandelt,
- e) nach §§ 11 und 12 gegen die gärtnerische Gestaltung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten verstößt,
- f) nach § 17 die Vorschriften über die gewerblichen Arbeiten im Friedhof nicht einhält.

§ 20 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. April 1986 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.6.1975 (Abl. Nr. 33/1975 vom 6.9.1975) und die Änderungssatzung vom 14.3.1978 (Abl. Nr. 14/1978 vom 1.4.1978) außer Kraft.